



Eisenbahn-Bundesamt

**Außenstelle Hannover
Herschelstraße 3
30159 Hannover**

**Az. 581ppi/014-2019#018
Datum: 13.01.2022**

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

**„Hp. Wremen: Verlängerung des Außenbahnsteiges der
Verkehrsstation“**

**in der Gemeinde Wurster Nordseeküste
im Landkreis Cuxhaven**

Bahn-km 199,300

der Strecke 1310 Bhv-Speckenbüttel - Cuxhaven

**Vorhabenträgerin:
DB Station&Service AG
Regionalbereich Nord
Bahnhofsmanagement Bremen
Bahnhofsplatz 15
28195 Bremen**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Feststellung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Besondere Entscheidungen	5
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen	5
A.3.2	Konzentrationswirkung	6
A.4	Nebenbestimmungen und Hinweise	6
A.4.1	EIGV, VV BAU und VV BAU-STE	6
A.4.2	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	6
A.4.3	Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz	8
A.4.4	Immissionsschutz	8
A.4.5	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	10
A.4.6	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	10
A.4.7	Kampfmittel	10
A.4.8	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	10
A.4.9	Belange mobilitätseingeschränkter Personen	11
A.4.10	Unterrichtungspflichten	11
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	11
A.5.1	Zusagen gegenüber der Gemeinde Wurster Nordseeküste	11
A.5.2	Zusagen gegenüber dem Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände	11
A.5.3	Zusagen gegenüber dem Sozialverband Deutschland Landesverband Niedersachsen (SoVD) 12	
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	12
A.7	Sofortige Vollziehung	12
A.8	Gebühr und Auslagen	12
B.	Begründung	13
B.1	Sachverhalt	13
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	13
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	13
B.1.3	Anhörungsverfahren	13
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	17
B.2.1	Rechtsgrundlage	17
B.2.2	Zuständigkeit	17
B.3	Umweltverträglichkeit	18
B.3.1	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	18
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	18
B.4.1	Planrechtfertigung	18
B.4.2	Abweichungen vom Regelwerk	19
B.4.3	EIGV, VV BAU und VV BAU-STE	19
B.4.4	Variantenentscheidung	19
B.4.5	Wasserhaushalt	19

B.4.6	Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz	21
B.4.7	Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)	22
B.4.8	Immissionsschutz	23
B.4.9	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz.....	26
B.4.10	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	26
B.4.11	Straßen, Wege und Zufahrten	26
B.4.12	Kampfmittel.....	27
B.4.13	Sonstige öffentliche Belange	27
B.4.14	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	30
B.5	Gesamtabwägung	30
B.6	Sofortige Vollziehung.....	30
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	31
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	32

Auf Antrag der DB Station & Service AG, Regionalbereich Nord (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Hp. Wremen: Verlängerung des Außenbahnsteiges der Verkehrsstation“ in der Gemeinde Wurster Nordseeküste im Landkreis Cuxhaven, Bahn-km 199,300 der Strecke 1310 Bhv-Speckenbüttel - Cuxhaven, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- die Verlängerung des Außenbahnsteigs im Haltepunkt Wremen um ca. 44,5 m von km 199,347 bis 199,303 entlang der Strecke 1310 für eine Bahnsteignutzlänge von 170 m mit einer Höhe von 550 mm über Schienoberkante
- die Ergänzung der Beleuchtungsanlage, der Bahnsteigausstattung, des Wegeleitsystems und der Bahnsteigentwässerung

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Erläuterungsbericht (Unterlage 1) der Planunterlagen verwiesen.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 12.11.2021, 22 Seiten	festgestellt
2	Übersichtskarten und -pläne	
2.1	Übersichtskarte vom 26.09.2019, Maßstab 1:25.000	nur zur Information
2.2	Flimas-Plan vom 11.07.2017, Maßstab 1:1.000	nur zur Information
3.1	Lageplan vom 31.08.2021, Maßstab 1:500	festgestellt

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
4.1	Bauwerksverzeichnis vom 15.08.2019, 1 Seite	festgestellt
5.1	Grunderwerbsplan vom 31.08.2021, Maßstab 1:500	festgestellt
6.1	Grunderwerbsverzeichnis vom 27.09.2019, 3 Seiten	festgestellt
7	Bauwerkspläne	
7.1	Bauwerksplan – Draufsicht – vom 26.09.2019, Maßstab 1:500	festgestellt
7.2	Bauwerksplan – Querschnitt – vom 26.09.2019, Maßstab 1:50	festgestellt
7.3	Bauwerksplan – 3D-Ansicht – vom 31.08.2021, Maßstab 1:200	nur zur Information
8.1	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan vom 31.08.2021, Maßstab 1:500	festgestellt
9.1	Fotodokumentation von Juni 2019, 8 Seiten	nur zur Information
10.1	Kabel- und Leitungsplan vom 31.08.2021, Maßstab 1:500	nur zur Information
11.1	Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung vom 14.08.2019, 52 Seiten	nur zur Information
12	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Artenschutzfachbeitrag	
12.1	Bestands- und Konfliktplan vom 12.11.2021, Maßstab 1:500	nur zur Information
12.2	Maßnahmenplan vom 12.11.2021, Maßstab 1:500	festgestellt
12.3	Ersatzmaßnahmenplan vom 12.11.2021, Maßstab 1:2.000	festgestellt
12.4	FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE 2306-301 „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ vom 12.09.2019, 19 Seiten	nur zur Information
12.5	FFH-Vorprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet DE 2210-401 „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ vom 12.11.2021, 15 Seiten	nur zur Information
12.6	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Artenschutzfachbeitrag vom 12.11.2021 inkl. Maßnahmenblätter, 63 Seiten	festgestellt
12.7	Nachtrag zum Thema Habitatbäume vom 11.02.2020, 7 Seiten	entfällt

Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind **in blau** kenntlich gemacht.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Der Vorhabenträgerin wird gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, Niederschlagswasser der Verlängerung des Bahnsteiges/Haltepunktes Wremen über das Verbandsgewässer II. Ordnung Nr. 87 „Steggraben“ in den Vorfluter einzuleiten. Die geltenden Nebenbestimmungen sind unter Kap. A.4.2 aufgeführt. Auf die gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 WHG auch nachträglich

bestehende Möglichkeit der Anordnung von Inhalts- oder Nebenbestimmungen wird hingewiesen.

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen und Hinweise

A.4.1 EIGV, VV BAU und VV BAU-STE

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die nach EIGV erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

An der Einleitungsstelle

Rechtswert	Hochwert	Gemarkung	Flur	Flurstück
UTM				
E 32468305	N 5944282	Wremen	29	143

dürfen folgende Einleitungsmengen nicht überschritten werden:

- 1,7 l/s
- 100 m³/a

1. Bei der Errichtung der Anlage hat der Erlaubnisinhaber die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

2. Der Erlaubnisinhaber hat der Unteren Wasserbehörde, Landkreis Cuxhaven, alle Veränderungen rechtlicher und technischer Art sowie mögliche Auswirkungen unverzüglich mitzuteilen.
3. Die Böschung des Gewässers Nr. 87 („Steggraben“) ist bei Ausspülungen an der Einleitungsstelle im Bedarfsfall zu sichern. Die künftige Unterhaltung des Auslaufbauwerks unterliegt dem Erlaubnisinhaber und geht zu Lasten dessen.
4. Sollte sich später die Notwendigkeit einer Sohl- und Böschungsbefestigung der Gewässer ergeben, so hat der Erlaubnisinhaber dieses ggf. in Absprache mit dem Wasser- und Bodenverband Grauwall-Gebiet unverzüglich durchzuführen.
5. Das Einlaufrohr darf an der Einleitungsstelle über die Böschung nicht hinausragen, damit die Räumarbeiten an der Böschung nicht behindert werden.
6. Der Wasser- und Bodenverband übernimmt als Unterhaltungspflichtiger keine Garantie für die Einhaltung der Wasserstände in dem vorgenannten Gewässer, so dass der Einleiter gegenüber dem Verband bezüglich der Wasserstände keine Ansprüche geltend machen kann.
7. Die Einleitungsstelle ist dauerhaft und deutlich sichtbar zu markieren. Die Unterhaltung der Markierung obliegt dem Einleiter.
8. Erschwernisse bei der Gewässerunterhaltung, die auf die vorgenannte Einleitung zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Einleiters.
9. Es darf kein verunreinigtes Wasser in die Gewässer des Verbandes eingeleitet werden. Die Wasserqualität des beantragten einzuleitenden Oberflächenwassers hat den Vorgaben an Fließgewässern zu genügen, andernfalls sind entsprechende Anlagen vorzuschalten.
10. Bei Problemen mit Rückstau ist durch den Erlaubnisinhaber selbsttätig und zu eigenen Lasten eine Sicherung vor Rückstau zu errichten.
11. Unfälle oder andere Ereignisse, bei denen wassergefährdende Stoffe in das Gewässer gelangen können, sind der Unteren Wasserbehörde und dem Eisenbahn-Bundesamt, Ast. Hannover, Sachbereich 6 Nord unverzüglich anzuzeigen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, damit die wassergefährdenden Stoffe nicht in das Gewässer abgeleitet werden.

A.4.3 Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz

Die Vorhabenträgerin hat die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag mit Artenschutzfachbeitrag (Unterlage 12) beschriebenen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen umzusetzen.

A.4.4 Immissionsschutz

Die Vorhabenträgerin hat während der Bauzeit dafür zu sorgen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm-, Geruchs-, Staub- und Erschütterungsimmissionen nach dem Stand der Technik vermieden und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

A.4.4.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Die Vorhabenträgerin hat während der Bauzeit zu gewährleisten, dass die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen (AVV Baulärm)“ vom 19.08.1970 beachtet wird.

Zur Verringerung baubedingter Schallimmissionen hat die Vorhabenträgerin ein Maßnahmenkonzept zu erstellen und folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen einzuhalten:

- Es sind ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte einzusetzen, die hinsichtlich ihrer Schallemissionen dem Stand der Technik entsprechen (32. BImSchV). Die Baustelle ist so zu planen, einzurichten und zu betreiben, dass Geräusche, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, weitestgehend verhindert werden. Wenn möglich, sind einzusetzende Baugeräte mit Schalldämpfern auszustatten.
- Von der Ausführungsfirma ist eine Abstimmung zur Größe und Funktion der jeweiligen Geräte auf die zu leistenden Arbeiten in den Angebotsunterlagen darzulegen.
- Die Arbeiter und insbesondere die Maschinenführer auf der Baustelle sind hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Konfliktbewältigung umfangreich zu instruieren.
- Die Anwohner sind rechtzeitig über die bevorstehenden Baumaßnahmen, die voraussichtliche Dauer der Baumaßnahmen und die zu erwartenden Lärmeinwirkungen zu informieren sowie über die Unvermeidbarkeit der Lärmeinwirkungen aufzuklären.

- Im Vorfeld der Baumaßnahme ist eine Ansprechstelle, an die sich Betroffene wenden können, zu benennen.
- Weitere zusätzliche baubetriebliche Maßnahmen zur Minderung und Begrenzung der Belästigungen im Einzelfall (Pausen, Ruhezeiten, Betriebsweise usw.) sind zu prüfen.
- Bei nächtlichen Arbeiten, die voraussichtlich zu einer Überschreitung der grundrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle von 60 dB(A) an Immissionsorten mit Schlafräumen führen, ist den Betroffenen rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vorher) eine Entschädigung anzubieten.
- Die Einhaltung der grundrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle von 60 dB(A) nachts ist an den betroffenen Immissionsorten durch baubegleitende Messungen zu kontrollieren. Die erhaltenen Messwerte sind zur Beweissicherung zu protokollieren (Lärmmonitoring).

A.4.4.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Zur Verringerung baubedingter Erschütterungsimmissionen hat die Vorhabenträgerin ein Maßnahmenkonzept zu erstellen und folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen einzuhalten:

- Es sind ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte einzusetzen, die hinsichtlich ihrer Erschütterungsemissionen dem Stand der Technik entsprechen (32. BImSchV). Die Baustelle ist so zu planen, einzurichten und zu betreiben, dass Erschütterungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, weitestgehend verhindert werden.

Für Gebäude mit geringerem Abstand als 25 m zur Baumaßnahme sind außerdem folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Die Anwohner sind rechtzeitig über die bevorstehenden Baumaßnahmen, die voraussichtliche Dauer der Baumaßnahmen und die zu erwartenden Erschütterungseinwirkungen zu informieren und über die Unvermeidbarkeit der Erschütterungseinwirkungen aufzuklären. Die Information über die Erschütterungswirkungen kann insbesondere enthalten, dass etwaige Gebäudeschäden im Sinne einer Verminderung des Gebrauchswertes entsprechend den Anforderungen der DIN 4150-3 aufgrund der örtlichen Gegebenheiten für keines der Gebäude bei den geplanten Bauverfahren zu erwarten sind.

- Im Vorfeld der Baumaßnahme ist eine Ansprechstelle, an die sich Betroffene wenden können, zu benennen.
- Für die Gebäude „Am Bahnhof 8“ und „Am Bahnhof 11“ ist eine gebäudetechnische Beweissicherung vor und nach Ende der Baumaßnahmen durchzuführen.

A.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die Inhalte des Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzeptes sind zu beachten und umzusetzen.

Sollten sich im weiteren Verfahren oder bei der Umsetzung des Vorhabens Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, hat die Vorhabenträgerin unverzüglich die zuständige Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zu informieren.

A.4.6 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Mit den Betreibern von Leitungen, deren Anlagen betroffen sind, hat möglichst frühzeitig eine Abstimmung bezüglich der Baudurchführung und der notwendigen Begleitmaßnahmen zu erfolgen. Die Hinweise und Forderungen in den jeweiligen Stellungnahmen sind zu beachten. Die Vorhabenträgerin hat in aktuelle Bestandspläne Einsicht und auf vorhandene Leitungen Rücksicht zu nehmen. Treten unvermutet Kabel oder Leitungen auf, ist der Anlageneigentümer unverzüglich zu verständigen.

A.4.7 Kampfmittel

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das zuständige Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN – Regionaldirektion Hameln-Hannover zu benachrichtigen.

Sollten im Bereich der als Flächenkategorie 2 nach BFR KMR ausgewiesenen Flächen Eingriffe in den Untergrund (Bohrungen, Baumaßnahmen) erfolgen, ist dort im Vorfeld die Kampfmittelfreiheit zu gewährleisten. Die Empfehlungen der Kampfmittelrisikoprüfung (ergänzende Unterlage 13.2) sind zu beachten.

A.4.8 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Mit den Eigentümern der laut Grunderwerbsverzeichnis bauzeitlich zu nutzenden Grundstücke ist vor Nutzung eine Bestandsaufnahme durchzuführen. Nach Beendigung der Nutzung sind die entsprechenden Grundstücke an die Eigentümer im

Rahmen eines Übergabetermins in demselben Zustand zu übergeben, wie diese bei der Bestandsaufnahme übernommen wurden.

A.4.9 Belange mobilitätseingeschränkter Personen

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der Ausführungsplanung zu prüfen, ob die Detailplanung im Hinblick auf die Hinweise des Sozialverbands Deutschland, Landesverband Niedersachsen e. V. aus dessen Stellungnahme vom 08.12.2020 weiter optimiert werden kann.

A.4.10 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, der Gemeinde Wurster Nordseeküste und der Unteren Naturschutzbehörde des LK Cuxhaven möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1 Zusagen gegenüber der Gemeinde Wurster Nordseeküste

Die Vorhabenträgerin sagt zu, eine schriftliche Vereinbarung über die Nutzung der Grundstücke der Gemeinde Wurster Nordseeküste als BE-Fläche und zur Ableitung des Oberflächenwassers mit der Gemeinde abzuschließen.

A.5.2 Zusagen gegenüber dem Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Hinweise aus der wasserrechtlichen Einleiterlaubnis in der Ausschreibung der Bauleistungen zu beachten und einen Gestattungsvertrag mit dem Wasser- und Bodenverband „Grauwall-Gebiet“ in die Wege zu leiten.

A.5.3 Zusagen gegenüber dem Sozialverband Deutschland Landesverband Niedersachsen (SoVD)

Die Vorhabenträgerin sagt zu, den Fahrkartenselbstbedienungsautomaten sowie das Wetterschutzhaus ergänzend zum Projektauftrag mit einem Abzweigfeld an das taktile Leitsystem anzuschließen.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Hp. Wremen: Verlängerung des Außenbahnsteiges der Verkehrsstation“ hat die Verlängerung des Außenbahnsteigs um ca. 44,5 m auf eine Bahnsteignutzlänge von 170 m in einer Höhe von 550 mm über Schienenoberkante für die Bedienung längerer Züge zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 199,300 der Strecke 1310 Bhv-Speckenbüttel - Cuxhaven in der Gemeinde Wurster Nordseeküste im Landkreis Cuxhaven. Zusätzlich werden Beleuchtungsmasten, das Wegeleitsystem, Ausstattungselemente sowie die Bahnsteigentwässerung ergänzt.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB Station & Service AG, Regionalbereich Nord (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 09.10.2019 Az. I.SP-N-I(P2) so eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Hp. Wremen: Verlängerung des Außenbahnsteiges der Verkehrsstation“ beantragt. Der Antrag ist am 11.10.2019 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 08.09.2020, Az. 581ppi/014-2019#018, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Mit Schreiben vom 24.09.2020 hat das Eisenbahn-Bundesamt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr als zuständige Anhörungsbehörde um Durchführung des Anhörungsverfahrens gebeten.

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Anhörungsbehörde) hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landkreis Cuxhaven

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	Gemeinde Wurster Nordseeküste
3.	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
4.	DB Netz AG, Regionalnetzplanung und -steuerung
5.	DB Netz AG, Infrastrukturentwicklung
6.	DB Station & Service AG, Stationsbetreuung
7.	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG)
8.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
9.	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
10.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH
11.	Deutsche Telekom Technik GmbH
12.	Stadtwerke Cuxhaven
13.	Deichverband Land Wursten
14.	Wasser- und Bodenverband (WABO) Grauwall-Gebiet
15.	Unterhaltungsverband (UHV) Land Wursten
16.	Sozialverband Deutschland (SoVD)
17.	EWE Netz GmbH
18.	Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH (LEA)
19.	Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (EVB)
20.	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
21.	Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 (Umwelt)
22.	DB Immobilien Region Nord

Im Zuge der Direktbeteiligung im Zusammenhang mit der geplanten Kompensationsmaßnahme wurden folgende Stellen beteiligt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
23.	Landkreis Wesermarsch
24.	Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände
25.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen
26.	Landvolk Niedersachsen
27.	Eigentümer der Nachbargrundstücke des Flurstückes, auf dem die Kompensationsmaßnahme geplant ist

Lfd. Nr.	Bezeichnung
28.	Pächter des Flurstückes, auf dem die Kompensationsmaßnahme geplant ist

Innerhalb der bis zum 28.01.2021 laufenden Frist für die Abgabe einer Stellungnahme gingen 12 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange ein.

Das Eisenbahnbundesamt, Sachbereich 6 hat nach gewährter Fristverlängerung bis zum 11.02.2021 eine weitere Stellungnahme abgegeben. Innerhalb der bis zum 02.08.2021 laufenden Frist für die Direktbeteiligung ist eine Stellungnahme eingegangen.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
6.	DB Station & Service AG, Stationsbetreuung keine Stellungnahme
8.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) Stellungnahme vom 27.01.2021, Az. TOEB.2020.12.00163
9.	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Stellungnahme vom 09.12.2020, Az. 62018-08-359
22.	DB Immobilien Region Nord Stellungnahme vom 04.01.2021, Az. TÖB-HH-20-92272

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landkreis Cuxhaven Stellungnahme vom 28.01.2021, Az. 63.3-BI
2.	Gemeinde Wurster Nordseeküste Stellungnahme vom 26.01.2021, Az. 400
3.	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Stellungnahme vom 06.01.2021, Az. TB-2020-01257
5.	DB Netz AG, Infrastrukturentwicklung Stellungnahme vom 17.01.2021, kein Az.

Lfd. Nr.	Bezeichnung
10.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Stellungnahme vom 19.01.2021, Az. S00952796
11.	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 09.12.2020, kein Az.
13. - 15.	Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände für die Mitgliedsverbände UHV Land Wursten, WABO Grauwall-Gebiet und Deichverband Land Wursten Stellungnahme vom 22.12.2020, kein Az.
16.	Sozialverband Deutschland (SoVD) Stellungnahme vom 08.12.2020, kein Az.
17.	EWE Netz GmbH Stellungnahme vom 14.12.2020, kein Az.
21.	Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 (Umwelt) Stellungnahme vom 10.02.2021, Az. 58611-576te/001-1114#006

Folgende Stellungnahmen im Rahmen der Direktbeteiligung enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

25.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Stellungnahme vom 02.08.2021, Az. 20 21 001 (C)-Stel/He
-----	--

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben haben auf Veranlassung der Anhörungsbehörde in der Gemeinde Wurster Nordseeküste vom 14.12.2020 bis 13.01.2021 öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt.

Zeit und Ort der Auslegung wurden in der Gemeinde Wurster Nordseeküste am 26.11.2020 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung war zudem ab dem 03.12.2020 auf der Internetseite der Gemeinde eingestellt. Ende der Einwendungsfrist war der 28.01.2021. Private Einwendungen sind nicht erhoben worden.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Die Anhörungsbehörde hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche

Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es wurden keine Stellungnahmen von anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen abgegeben.

B.1.3.4 Erörterung

Mit Schreiben vom 24.04.2021 hat die Anhörungsbehörde den Trägern öffentlicher Belange, die neben Hinweisen und Anregungen auch geringfügige Bedenken geäußert haben, vorgeschlagen, auf die Durchführung eines Erörterungstermins gem. § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG i. V. m. § 73 Abs. 6 Satz 7 VwVfG zu verzichten. Es erfolgte keine Äußerung. Dies wurde als Zustimmung zum Verzicht gewertet. Da Einwendungen privater Betroffener nicht erhoben wurden, war eine weitere Sachverhaltsaufklärung in Bezug auf die Einschätzung und Bewertung der öffentlichen und privaten Belange seitens der Anhörungsbehörde nicht erforderlich, so dass sie nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Erörterung verzichten konnte.

B.1.3.5 Abschließende Stellungnahme der Anhörungsbehörde

Mit Datum vom 03.08.2021 hat die Anhörungsbehörde eine abschließende Stellungnahme gemäß § 73 Abs. 9 VwVfG gefertigt und der Planfeststellungsbehörde zugeleitet. Aus Sicht der Anhörungsbehörde erscheint das Vorhaben im beantragten Umfang grundsätzlich planfeststellungsfähig.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das

Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Station & Service AG, Regionalbereich Nord.

B.3 Umweltverträglichkeit

B.3.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 UVPG (vorprüfungspflichtiges Änderungsvorhaben ohne UVP-Pflicht im Ausgangsvorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist ein künftiger Halt längerer Züge am Haltepunkt Wremen. Der Haltepunkt Wremen verfügt derzeit über einen Außenbahnsteig mit einer Baulänge von ca. 131 m zwischen km 199,347 und 199,478 und einer Höhe von 550 mm über Schienenoberkante an der eingleisigen nicht elektrifizierten Strecke 1310 Bremerhaven – Cuxhaven. Es handelt sich dabei um eine Strecke des Eisenbahnsystems der Europäischen Union. Der Haltepunkt ist barrierefrei ausgebaut und wird regelmäßig von der Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (EVW) angefahren. Die haltende Zuggattung ist derzeit der LINT41.

Für den geplanten Einsatz längerer Züge ist der bestehende Außenbahnsteig um ca. 44,5 m von km 199,347 bis km 199,303 in einer Höhe von 550 mm über Schienenoberkante (analog zum Bestand) zu verlängern, um eine Bahnsteignutzlänge von 170 m zu gewährleisten. Künftig sollen Fahrzeuge der Größenordnung eines LINT54 in Dreifachtraktion zzgl. Bremsungenaugigkeit am Bahnsteig halten können. In der geplanten Bahnsteignutzlänge von 170 m ist zudem eine Toleranz für künftige Fahrzeugentwicklungen in Höhe von 7 m enthalten.

Im Zuge der Bahnsteigverlängerung werden zudem im Wesentlichen Ergänzungen der Beleuchtungsanlage, des Wegeleitsystems, der Bahnsteigausstattung sowie der Bahnsteigentwässerung vorgenommen.

Die Umsetzung des Vorhabens ist im Rahmen von Verbesserungs- und Ausbaumaßnahmen des Schienenpersonennahverkehrs vorgesehen.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Abweichungen vom Regelwerk

Die Vorhabenträgerin erklärt im Antragsvordruck vom 09.10.2019 (Ziffer 3.8), dass die anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden und damit keine Abweichungen von Regelwerken – sowohl in bautechnischer Hinsicht als auch in Bezug auf den späteren Betrieb – vorliegen.

B.4.3 EIGV, VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügbaren Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der EIGV, VV BAU und VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften und Verordnungen dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.3 und B.4 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.4.4 Variantenentscheidung

Die Richtung sowie die Länge des Verlängerungsbauwerks waren in der Aufgabenstellung vorgeschrieben. Daher und aufgrund der geringen Komplexität der Maßnahme gab es innerhalb des Vorhabens keine zu untersuchenden Varianten.

B.4.5 Wasserhaushalt

B.4.5.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Da der letzte Schacht der bestehenden Entwässerung ca. 30 m entfernt vom Baugebiet des Verlängerungsbauwerks liegt, ist eine Zusammenführung der Entwässerungen nur unter sehr großem baulichem Aufwand umsetzbar. Da dem Landkreis Cuxhaven zudem auch kein bestehender Entwässerungsantrag vorliegt, ist eine neue Entwässerungsanlage zu planen.

Für die geplante Bahnsteigverlängerung soll das Niederschlagswasser über die Querneigung der Bahnsteigoberfläche zu einer Kastenrinne und von dort aus über eine Anschlussleitung in einen Entwässerungsschacht geleitet werden. Von dort aus soll das Niederschlagswasser über eine 34,0 m lange Entwässerungsleitung (DN 250) in den westlich des Bahnsteigs befindlichen „Steggraben“ eingeleitet werden. Die Einleitung in den Graben erfolgt über einen Vorfluter. Der „Steggraben“ (Flurstück 143) ist Eigentum des Wasser- und Bodenverbandes Grauwall-Gebiet. Das unterquerte Grundstück (Flurstück 132/1) liegt im Eigentum der Gemeinde Wurster Nordseeküste. Die erforderliche Absprache mit den Eigentümern erfolgte mit dem Entwässerungsantrag über den Landkreis Cuxhaven. Die Erlaubnis zur Inanspruchnahme der Gemeinde Wurster Nordseeküste liegt den Ergänzenden Unterlagen (13.8.1) bei.

Die Einleitung von Niederschlagswasser über eine Entwässerungsleitung in einen Vorfluter stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar. Die Vorhabenträgerin hat die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG), ausgestellt vom Landkreis Cuxhaven (Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft) am 05.06.2019 (Az. 66.31.80 – 83 0155), vorgelegt (Ergänzende Unterlage 13.8.1). Aus der Erlaubnis gehen die Lage der Einleitungsstelle, die maximale Einleitungsmenge sowie die zu beachtenden Nebenbestimmungen sowie weitere Hinweise hervor.

Der Vorhabenträgerin wird die wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser in Kap. A.3.1 des Beschlusses erteilt, die zu beachtenden Nebenbestimmungen sind in Kap. A.4.2 aufgeführt.

B.4.5.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Der Sachbereich 6 des Eisenbahnbundesamtes hat in seiner Stellungnahme vom 10.02.2021 (Az. 58611-576te/001-1114#006) aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken geäußert, sofern die genannten Nebenbestimmungen und Hinweise für die Gewässerbenutzung berücksichtigt würden. Die Vorhabenträgerin nimmt diese zur Kenntnis und sagt zu, diese dem Bahnhofsmanagement zu übergeben und einzuhalten. Vor dem Hintergrund der Erwiderung der Vorhabenträgerin sieht die Planfeststellungsbehörde hier keinen weiteren Regelungsbedarf.

B.4.6 Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz

Um den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege Rechnung zu tragen, hat die Vorhabenträgerin einen Landschaftspflegerischen Fachbeitrag mit Artenschutzfachbeitrag inkl. Bestands- und Konfliktplan, Maßnahmenplänen und Maßnahmenblättern vorgelegt (Unterlage 12).

Der Landkreis Cuxhaven als Untere Naturschutzbehörde (UNB) äußert in seiner Stellungnahme vom 28.01.2021 (Az. 63.3-BI) keine grundsätzlichen Bedenken.

Die UNB weist allerdings darauf hin, dass es sich bei dem westlich der Strecke stockenden großflächigen Gehölzbestand nicht um ein Feldgehölz (HN), sondern um Wald (Laubforst aus einheimischen Arten (WXH, Wertstufe III) handele. Zusätzlich zu den Biotopanforderungen seien die Waldbelange nach dem Nds. Gesetz für den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) zu berücksichtigen. Sofern es zu einem bau- und/oder anlagebedingten dauerhaften Waldverlust, d.h. einer Waldumwandlung komme, sei § 8 des NWaldLG zu berücksichtigen und ggf. eine Ersatzaufforstung zu leisten. Eingriffe in den Wald wie auch Konflikte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG könnten vermieden werden, sofern für die Anlage der Entwässerungsleitung verbindlich das Horizontalbohrverfahren angewendet werde. Dies sei in den Planunterlagen noch offengeblieben.

Die Vorhabenträgerin gibt in ihrer Erwiderung dazu an, dass für die Anlage der Entwässerungsleitung das Horizontalbohrverfahren angewendet werde. Dabei sei nur vereinzelt mit Eingriffen in den Wurzelbereich zu rechnen. Das "Verpressen der Wasserleitung" sei als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme "004_VA" im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt. Es werde daher nicht zu Waldverlust kommen und eine Waldumwandlung gemäß § 8 NWaldLG sei demnach nicht erforderlich.

Die UNB merkt weiterhin an, dass das Intensivgrünland feuchter Standorte (GIF) im Landkreis Cuxhaven aufgrund seiner Standorteigenschaften und i. d. R. besonderen Bedeutung für Brut- und Gastvögel in der offenen Marsch mit der Wertstufe III zu bewerten sei.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass kein Eingriff in das Intensivgrünland feuchter Standorte (GIF) im Landkreis Cuxhaven stattfindet. Daher sei die Bewertung mit der Wertstufe III für die Eingriffsbilanz ohne Belang.

Aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffs und der Vorbelastungen der zu beseitigenden Biotope werde der Umsetzung der geplanten Ersatzmaßnahme im

benachbarten Landkreis Wesermarsch seitens der UNB des Landkreises Cuxhaven zugestimmt. Die Zustimmung erfolge vorbehaltlich der Zustimmung des Landkreises Wesermarsch, die von der Vorhabenträgerin zwingend einzuholen sei. Die Vorhabenträgerin hat die entsprechende Zustimmung mit Datum vom 23.02.2021 vorgelegt.

Die UNB des Landkreises Cuxhaven weist weiterhin daraufhin, dass es sich lediglich um eine vorläufige Stellungnahme handele und bittet um erneute Beteiligung für die abschließende Stellungnahme.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 21.09.2021 dazu aufgefordert, die Unterlage 12 insbesondere im Hinblick auf die geplante Vermeidungsmaßnahme „004_VA: Verpressen der Wasserleitung“ anzupassen, da diese auch Auswirkungen auf den erforderlichen Kompensationsumfang hat. Die Vorhabenträgerin hat die überarbeiteten Unterlagen (1. Änderung im Verfahren, „Blaudruck“) mit Datum vom 12.11.2021 wieder vorgelegt. Die Zustimmung (abschließende Stellungnahme) der UNB des Landkreises Cuxhaven vom 26.11.2021 sowie der UNB des Landkreises Wesermarsch vom 02.11.2021 liegen der Planfeststellungsbehörde ebenfalls vor.

Durch die geplanten Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen und Tiere vermieden werden. Zudem können Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff gemäß § 14 BNatSchG und die anlagebedingte Flächenversiegelung werden durch eine Ersatzmaßnahme kompensiert. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Unterlage 12 (Datum: 12.11.2021) verwiesen. Die Belange von Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz werden im Rahmen des Vorhabens gewahrt.

B.4.7 Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)

Die Vorhabenträgerin hat mit den Unterlagen 12.4 und 12.5 jeweils eine FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE 2306-301 „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ und das EU-Vogelschutzgebiet DE 2210-401 „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ vorgelegt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile der beiden Schutzgebiete durch Auswirkungen des Vorhabens können ausgeschlossen werden.

B.4.8 Immissionsschutz

Baustellen sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen gemäß § 3 Abs. 5 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG). Nach § 22 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 BImSchG muss der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen sicherstellen, dass schädliche Umweltwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen müssen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Schädliche Umwelteinwirkungen sind nach § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, erhebliche Belästigungen herbeizuführen.

Die Vorhabenträgerin hat mit der Unterlage 11 eine Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung vorgelegt. Die wesentlichen Aussagen des Gutachtens sind im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) dargestellt.

B.4.8.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Für Art und Ausmaß von Baulärm ist gemäß § 66 BImSchG die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970“ (AVV Baulärm) maßgebend. Darin sind unter Ziffer 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelästigung ausgegangen werden kann. Sie konkretisiert damit für Baumaschinengeräusche den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen aus § 3 Abs. 1 BImSchG.

Es existiert keine spezielle gesetzliche Regelung für die Zumutbarkeit von Baustellenlärm, sodass § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 VwVfG die rechtliche Grundlage für ein notwendiges Schutzkonzept darstellt. Dabei sind gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG bereits im Planfeststellungsbeschluss sämtliche Auswirkungen eines Vorhabens zu berücksichtigen und dem Träger des Vorhabens gegebenenfalls Schutzmaßnahmen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

Gemäß der Schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung (Unterlage 11) wurden auf Basis des Bauablaufplans vier schalltechnisch relevante Bauphasen definiert (Phase 1 – Vorarbeiten, Phase 2 – Hauptarbeiten in nächtlichen Sperrpausen, Phase 3 – Hauptarbeiten in Zugpausen, Phase 4 – Restarbeiten). Die Phasen dauern jeweils ca. 10 Tage an, für Phase 3 sind 20 Tage angesetzt. Nächtliche Bautätigkeiten sind lediglich in Phase 2 an maximal acht Nächten geplant.

In Bauphase 1 können die Immissionsrichtwerte beim angesetzten Vollbetrieb in Abhängigkeit des Abstands zur jeweiligen Lärmquelle für die Tagzeit (7:00 - 20:00 Uhr) um bis zu ca. 9 dB(A) überschritten werden. In den anderen Bauphasen kommt es ebenfalls zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte, sodass potenzielle Betroffenheiten tagsüber in allen Bauphasen an bis zu 5 Gebäuden nicht auszuschließen sind.

In der Nachtzeit (20:00 - 7:00 Uhr) können in der Bauphase 2 rechnerische Überschreitungen der Immissionsrichtwerte um bis zu 19 dB(A) auftreten. Potenzielle Betroffenheiten sind in der Nachtzeit an ca. 5 Gebäuden nicht auszuschließen. Eine Überschreitung der in höchstrichterlicher Rechtsprechung entwickelten „grundrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle“ von 60 dB(A) in der Nacht (BVerwG, Urteil vom 15.12.2011 – 7 A 11.10) kann an bis zu einem Gebäude nicht ausgeschlossen werden.

Die im vorliegenden Fall vorhandene Lärmvorbelastung in Wremen durch den Verkehrslärm der Bahnlinie 1310 liegt voraussichtlich nur vereinzelt oberhalb der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm. Infolgedessen ist nicht zu erwarten, dass die Geräuschvorbelastung zu einer relevanten Erhöhung der Zumutbarkeitsschwelle führt. Eine Sonderbetrachtung der baubedingten Schallimmissionen unter Berücksichtigung der Geräuschvorbelastung wurde daher nicht weiterverfolgt (s. Unterlage 11).

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass die planerische Abwägung der Vorhabenträgerin, betriebsbehindernde Bauarbeiten im Nachtzeitraum durchzuführen, auch vor dem Hintergrund der hierdurch zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen im Ergebnis nicht zu beanstanden ist und der Vorhabenträgerin daher nicht aufgegeben wird, den Bauablauf gegenüber ihrer bisherigen Planung zu ändern oder nächtliche Bauarbeiten zu unterlassen. Die Planfeststellungsbehörde setzt die Schwelle für die (Un-)Zumutbarkeit von Baulärm bei den Immissionsrichtwerten der AVV Baulärm bzw. der grundrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle von 60 dB(A) in der Nacht an.

In der Unterlage 11 werden in Kapitel 5.5 und 5.6 verschiedene Maßnahmen zur Minderung des Baulärms und zur Konfliktbewältigung thematisiert, die teilweise auch Eingang in den Erläuterungsbericht (Unterlage 1) gefunden haben. Das Eisenbahn-Bundesamt ordnet darüber hinaus in Kap. A.4.4.1 verschiedene Maßnahmen an.

Gemäß der Unterlage 11 kann es in der Bauphase 2 am Gebäude „Am Bahnhof 11“ zu einem Beurteilungspegel von bis zu 64 dB(A) in der Nacht kommen. Dies entspricht

einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm um bis zu 19 dB(A) und einer Überschreitung der grundrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle von bis zu 4 dB(A). Daher ordnet die Planfeststellungsbehörde an, dass die Vorhabenträgerin bei nächtlichen Arbeiten, die voraussichtlich zu einer Überschreitung des Grenzwertes von 60 dB(A) an Immissionsorten mit Schlafräumen führen, den Betroffenen rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vorher) eine Entschädigung anzubieten hat. Um die Einhaltung des Grenzwerts bzw. dessen Überschreitung an den betroffenen Immissionsorten überprüfen zu können, sind baubegleitende Messungen der Lärmimmissionen durchzuführen. Die erhaltenen Messwerte sind zur Beweissicherung zu protokollieren (Lärmmonitoring). Dies betrifft gemäß dem Schallgutachten (Unterlage 11) insbesondere das Gebäude „Am Bahnhof 11“.

Die Nebenbestimmungen in Kap. A.4.4.1 sind geeignet und erforderlich, um den in der Abwägung zurückgestellten Belangen zu einem angemessenen Ausgleich zu verhelfen. Sie sind auch verhältnismäßig im engeren Sinne, da sie für die Vorhabenträgerin zumutbar sind und diese nicht über Gebühr belasten.

B.4.8.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Die Bewertung der baubedingten Erschütterungsimmissionen erfolgte anhand der Vorgaben der DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“ (s. Unterlage 11, Kap. 6). Im Zuge der Abbruch- und Verdichtungsarbeiten kommt es sowohl tagsüber als auch nachts zu Erschütterungsimmissionen. Auf Basis der geplanten Bauverfahren sind durch die baubedingten Erschütterungen während der Nacht potenzielle Betroffenheitsbereiche für Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden (nach Teil 2 der DIN 4150) bei Gebäuden mit geringerem Abstand als 25 m zur Baumaßnahme nicht auszuschließen. Für die Gebäude „Am Bahnhof 8“ und „Am Bahnhof 11“ kann demzufolge nicht ausgeschlossen werden, dass zumindest zeitweise relevante baubedingte Erschütterungsimmissionen auftreten werden.

In Kapitel 6.5 werden verschiedene Maßnahmen zur Minderung der baubedingten Erschütterungsimmissionen thematisiert, die auch im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kap. 9.1.3) aufgegriffen werden. Da aus dem Erläuterungsbericht nicht eindeutig hervorgeht, welche Maßnahmen im Rahmen des für zweckmäßig erachteten Schutzkonzeptes umgesetzt werden sollen, ordnet das Eisenbahn-Bundesamt in Kap. A.4.4.2 verschiedene Maßnahmen an. Es handelt sich dabei um eine allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme sowie um Maßnahmen zur Akzeptanzsteigerung und Konfliktbewältigung. Die Planfeststellungsbehörde erachtet

es aufgrund des Ergebnisses der Erschütterungsprognose für zweckmäßig, für die Gebäude „Am Bahnhof 8“ und „Am Bahnhof 11“ die Durchführung einer gebäudetechnischen Beweissicherung vor und nach Ende der Baumaßnahmen anzuordnen.

B.4.9 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Um den Belangen der Abfallwirtschaft und des Bodenschutzes Rechnung zu tragen, wurde der Vorhabenträgerin in Kap. A.4.5 aufgegeben, die Inhalte des Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzeptes (ergänzende Unterlage 13.3) umzusetzen und die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zu informieren, falls sich Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenverunreinigungen ergeben.

B.4.10 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Die EWE NETZ GmbH (14.12.2020), die Deutsche Telekom Technik GmbH (09.12.2020) sowie die Vodafone Kabel Deutschland GmbH (19.01.2021) weisen in ihren Stellungnahmen auf die jeweils eigenen im Plangebiet befindlichen Telekommunikationsanlagen hin. Die Vorhabenträgerin erwidert dazu, dass im direkten Baubereich keine Anlagen oder Leitungen der betroffenen Leitungsträger vorliegen würden.

Um Zweifel im Hinblick auf die Lage von Versorgungsleitungen zu beseitigen, regt die Anhörungsbehörde in ihrer Stellungnahme vom 03.08.2021 an, die Vorhabenträgerin zu verpflichten, in aktuelle Bestandspläne Einsicht zu nehmen und auf eventuell vorhandene Leitungen Rücksicht zu nehmen.

Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Ansicht und nimmt zur Wahrung der Belange von öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen unter Kap. A.4.6 eine entsprechende Nebenbestimmung in diesen Beschluss auf.

B.4.11 Straßen, Wege und Zufahrten

Die bestehenden Straßen und Wege der Ortschaft Wremen werden durch die notwendigen Zufahrten zur Baustelle und den Baustelleneinrichtungsflächen geringfügig beansprucht. Dies betrifft im Wesentlichen die Straße „Am Bahnhof“ und die Straße „Wremer Specken“. Eine temporäre Errichtung von Zufahrten ist nicht notwendig.

Die Vorhabenträgerin gibt im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) an, dass die Baustellenzuwegungen entsprechend gesichert werden und das Gelände der

Baustelleneinrichtungsflächen in den Ursprungszustand zurückversetzt wird. Die Planfeststellungsbehörde sieht hier keinen weiteren Regelungsbedarf.

B.4.12 Kampfmittel

Das LGLN gibt in seiner Stellungnahme vom 06.01.2021 (Az. TB-2020-01257) an, dass sich aufgrund der durchgeführten Luftbildauswertung ein Kampfmittelverdacht nicht bestätigt habe, weshalb kein weiterer Handlungsbedarf bestünde. Die Vorhabenträgerin nimmt dies und die weiteren Hinweise des LGLN zur Kenntnis.

Die Vorhabenträgerin hat mit den ergänzenden Unterlagen 13.2 eine Kampfmittelrisikoprüfung vorgelegt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass sich ein Kampfmittelverdacht für das Untersuchungsgebiet (den Bereich der Baumaßnahme) nicht ergibt (Flächenkategorie 1 nach BFR KMR – Berufliche Richtlinien Kampfmittelräumung). Innerhalb der Grenze der Luftbildauswertung (weiteres Umfeld außerhalb der eigentlichen Baumaßnahme) liegen Flächen mit der Kategorie 2, in denen Kampfmittel vermutet werden und für die weiterer Erkundungsbedarf besteht.

Für den Fall, dass während der Bauarbeiten Kampfmittel gefunden werden oder auf Flächen der Kategorie 2 Eingriffe in den Boden erfolgen müssen, nimmt die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmung A.4.7 in den Beschluss auf.

B.4.13 Sonstige öffentliche Belange

B.4.13.1 Sozialverband Deutschland (SoVD) Landesverband Niedersachsen

Der SoVD begrüßt in seiner Stellungnahme vom 08.12.2021 das Vorhaben grundsätzlich und stimmt den vorgesehenen Maßnahmen im Hinblick auf das barrierefreie Planen und Bauen bei Beachtung der folgenden allgemeinen und speziellen Hinweise zu:

1. Fahrkartenautomat und Entwerter seien im Lageplan nicht gekennzeichnet. Die Standorte bedürften der Integration ins taktile System.
2. Der Wetterschutz sei in das Leitsystem zu integrieren und soweit dieser in die Gehfläche rage, normgerecht gegen Gegenlaufen zu sichern. Dies sei nicht nur im Sinne der Bedürfnisse blinder Menschen.
3. Lampenstandorte, Uhrenmasten etc. seien gegen Hinterfädeln und Gegenlaufen zu sichern.

4. Um die Abdrift von Rollstühlen und Rollatoren zu vermeiden, seien Quergefälle > 2 % zu vermeiden (DIN18040-3; 4.36). In Bereichen ohne Längsgefälle seien 2,5 % zulässig.
5. Treppenstufen seien regelkonform zu markieren.

Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und sagt zu, die Hinweise im weiteren Verlauf zu berücksichtigen. Die einzelnen Punkte werden wie folgt erwidert:

1. Der Fahrausweisautomat befinde sich außerhalb des Baubereichs und sei deswegen nicht in den Plänen dargestellt. Ein Entwerfer sei nicht vorhanden. Der Fahrkartenautomat werde auf den Wunsch des SoVD hin ergänzend zum Projektauftrag mit einem Abzweigfeld an das taktile Leitsystem angeschlossen werden.
2. Das Wetterschutzhaus auf dem Bahnsteig werde auf den Wunsch des SoVD hin ergänzend zum Projektauftrag mit einem Abzweigfeld in das taktile Leitsystem integriert. Das Wetterschutzhaus befinde sich außerhalb der Gehfläche.
3. Die geplanten Beleuchtungsmaste befänden sich außerhalb des Bahnsteigs hinter der Bahnsteighinterkante. Ein Hinterfädeln und Gegenlaufen könne ausgeschlossen werden.
4. Die Querneigung der Bahnsteigoberfläche des Verlängerungsbauwerks liege zwischen 2 und 2,5 %. Die Längsneigung im entsprechenden Abschnitt betrage 0,2 ‰, somit dürfe die Querneigung gem. Ril 813 1,5 bis 2,5 % betragen.
5. Die Verkehrsstation verfüge über keine Treppen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Erwidern der Vorhabenträgerin an, da die Planung richtlinienkonform (Richtlinie 813 „Personenbahnhöfe planen“) umgesetzt wird. Darüber hinaus sind die am Bestandsbahnhof vorhandenen Anlagen nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens.

Im Rahmen der 1. Änderung der Planunterlagen im Verfahren („Blaudruck“) hat die Vorhabenträgerin die Zusage, den Fahrkartenautomaten sowie das Wetterschutzhaus mit einem Abzweigfeld an das taktile Leitsystem anzuschließen, in die Unterlage 1 (Erläuterungsbericht) aufgenommen. Die Abzweigfelder werden außerdem in den überarbeiteten Plänen dargestellt (Unterlagen 3.1, 5.1, 8.1, 10.1). Um den vom SoVD vertretenen Belangen im Rahmen der Planfeststellung Rechnung zu tragen, nimmt die Planfeststellungsbehörde die Zusage außerdem in Kap. A.5.3 dieses Beschlusses auf.

B.4.13.2 Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände

Der Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde äußert in seiner Stellungnahme vom 22.12.2020 gegen die Planungen grundsätzlich keine Bedenken. Von der Verlängerung des Außenbahnsteiges seien Verbandsanlagen nicht direkt betroffen. Für die Einleitung des anfallenden Oberflächenwassers liege bereits eine Einleiterlaubnis vor, es wird um entsprechende Beachtung gebeten. Die Kompensations- bzw. Ersatzmaßnahmen (Baum-Strauchhecke) befänden sich außerhalb des Verbandsgebietes.

Für die Verlegung der 34 m langen und neuen Entwässerungsleitung werde laut den Antragsunterlagen ein Flurstück des Wasser- und Bodenverbandes Grauwall-Gebiet gekreuzt. Hier sei ein Gestattungsvertrag vor dem Baubeginn abzuschließen. Voraussetzung sei die Erteilung einer Genehmigung für das gesamte Bauvorhaben.

Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis und sagt zu, einen entsprechenden Gestattungsvertrag in die Wege zu leiten. Um den Belangen der Wasser- und Bodenverbände Rechnung zu tragen, wurde die Zusage in Kap. A.5.2 des Beschlusses aufgenommen.

B.4.13.3 Gemeinde Wurster Nordseeküste

Den Abschluss der von der Gemeinde Wurster Nordseeküste geforderten Vereinbarung über die Nutzung der Grundstücke der Gemeinde als BE-Fläche und zur Ableitung des Oberflächenwassers hat die Vorhabenträgerin zugesagt (s. Kap. A.5.1).

B.4.13.4 DB Netz AG, Infrastrukturentwicklung

Die DB Netz AG gibt in ihrer Stellungnahme vom 17.01.2021 folgende Hinweise zu dem Vorhaben an:

1. Die Baumaßnahmen zur Verlängerung des Bahnsteigs auf 175 m Baulänge sollten so ausgeführt werden, dass zu einem späteren Zeitpunkt eine Elektrifizierung der Strecke ohne zusätzliche Erschwernisse umsetzbar ist.

2. Die Baumaßnahmen zur Verlängerung des Bahnsteigs auf 175 m Baulänge sollten so ausgeführt werden, dass zu einem späteren Zeitpunkt eine weitere Verlängerung des Bahnsteigs um 50 m auf dann 225 m Baulänge / 220m Nutzlänge möglich bleibt. (u.a. Erweiterbarkeit der Entwässerung und elektrotechnischer Anlagen). Darüber hinaus bestehen keinerlei Anmerkungen.

Die Vorhabenträgerin erwidert die Hinweise wie folgt:

1. Bei einer späteren Elektrifizierung der Strecke sei mit keinen zusätzlichen Erschwernissen zu rechnen.

2. Eine weitere Verlängerung des Bahnsteigs auf 225 m Baulänge bleibe möglich. Die Entwässerung sowie die elektrotechnischen Anlagen könnten erweitert werden.

Unter Berücksichtigung der Erwidernng der Vorhabenträgerin sieht die Planfeststellungsbehörde hier keinen weiteren Regelungsbedarf.

B.4.14 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Das Vorhaben ist mit der bauzeitlichen Inanspruchnahme von Grundeigentum Dritter verbunden. Mit den Unterlagen 5 und 6 hat die Vorhabenträgerin einen Grunderwerbsplan und ein Grunderwerbsverzeichnis in die Planunterlagen aufgenommen. Die Erlaubnisse zur Inanspruchnahme der betroffenen Grundstücke liegen vor. Die erforderlichen Gestattungsverträge werden vor Baubeginn durch die Vorhabenträgerin abgeschlossen.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Dabei waren insbesondere eisenbahnbetriebliche Belange sowie Belange von Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz sowie Belange des Immissionsschutzes zu berücksichtigen.

Die Planung wurde unter Berücksichtigung eisenbahnbetrieblicher Belange (Nutzung von längeren Zügen) aufgestellt. Den o. g. weiteren Belangen kann im Rahmen des Vorhabens durch die Planung selbst (z. B. naturschutzrechtliche Kompensation) oder durch Nebenbestimmungen (z. B. Immissionsschutz) jedoch ebenso Rechnung getragen werden. Das Vorhaben stellt sich somit als zulassungsfähig dar.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Planfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung
Klage beim

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht

Uelzener Straße 40

21335 Lüneburg

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur
Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hannover

Hannover, den 13.01.2022

Az. 581ppi/014-2019#018

EVH-Nr. 3427914